

Bedingungswerk für die Dauercampingversicherung

# Tarif **natura** Camping Plus

(DCV-01-2025, Stand 01.01.2025)



Hey,

vielen Dank für dein Interesse an der

## natura Camping Plus Tarifwelt.

Die Basis deines Versicherungsvertrages bilden

die

- Ammerländer Allgemeine Bedingungen zur Dauercampingversicherung (DCV-01-2025)
- Versicherteninformation, Datenschutz sowie einige weitere gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein ausgeführt.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche und die diverse Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unserer Produktwelt steht euch euer Vermittler zur Verfügung.

Dein Team von

agencio Dauercampingversicherung

agencio Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede

T: 04488 – 7389- 0  
F: 04488 – 7389- 4499

[www.agencio.de](http://www.agencio.de)  
[hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Vorstand  
Holger Koppius (Sprecher)  
Gerold Saathoff

Aufsichtsrat  
Axel Eilers (Vorsitzender)

Registergericht-  
Oldenburg: HRB 219062  
Steuer Nummer: 69/200/43924  
USt-IdNr.: DE223312424  
Gläubiger-IDNr.: DE76ZZZ00002575018

Bankverbindung Treuhandkonto AMMERLÄNDER VERSICHERUNG VVAG  
Volksbank Westerstede

IBAN DE12 2806 3253 0068 3850 01  
BIC GENODEFIWRE

# Kundeninformationsblatt

## WER IST DEIN VERSICHERER?

Du schließt den Versicherungsvertrag mit der AMMERLÄNDER VERSICHERUNG VVAG. Er ist Dein Risikoträger mit Sitz in Westerstede:

Bahnhofstraße 8  
26655 Westerstede  
Deutschland



Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender),  
Gerold Saathoff, Christine Lühr-Boeckhoff  
Aufsichtsrat: Rolf Hinrichs (Vorsitzender)  
Amtsgericht Oldenburg HRB 201743

## WAS IST SEINE HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT?

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Versicherungsgeschäft.

## WER IST DEIN ZEICHNUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER ASSEKURADEUR?

Verantwortlicher ist die  
agencio Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede  
E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)



Vorstand: Holger Koppius (Sprecher)  
und Gerold Saathoff  
Aufsichtsrat: Axel Eilers (Vorsitzender)  
Amtsgericht Oldenburg HRB 219062

## INFORMATIONEN ZU DEINEM VERTRAG

### WOHIN KANNST DU DICH MIT DEINEN FRAGEN WENDEN?

Du benötigst eine Auskunft, brauchst eine Bestätigung oder möchtest etwas an Deinem Vertrag ändern?  
Sag uns einfach, was wir für Dich tun können, unter:

Allgemeine Fragen:  
[hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Schadenmeldungen:  
[campingschaden@agencio.de](mailto:campingschaden@agencio.de)

### WANN KOMMT DER VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTANDE?

Der Versicherungsvertrag kommt durch Deinen Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übersendung des Versicherungsscheins an Dich (Annahme) zustande.

## WELCHE SPRACHE LIEGT DEM VERTRAG ZUGRUNDE?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Dich und kommunizieren mit Dir immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Deine Versicherungsbedingungen.

## WO KANNST DU DEINE ANSPRÜCHE GERICHTLICH GELTEND MACHEN?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Ammerländer Versicherung VVaG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens, das für Deinen Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

## INFORMATIONEN ZU AUSSERGERICHTLICHEN BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

### AN WEN KANNST DU DEINE BESCHWERDEN RICHTEN?

Wenn Du Anlass zur Beschwerde hast, freuen wir uns, wenn Du Dich zuerst bei uns meldest, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können, unter:

[beschwerde@agencio.de](mailto:beschwerde@agencio.de)

erreichst Du unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, kannst Du Dich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich  
Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Oder Du richtest Deine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann, der unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei als Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden arbeitet.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Tel. 0800 3696000

[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

## **GESONDERTE MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEI- TEN NACH DEM VERSICHERUNGS- FALL**

### **AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN**

Aufgrund der mit Dir getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Dir nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Du uns jede Auskunft erteilst, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobligationen), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobligationen). Wir können ebenfalls verlangen, dass Du uns Belege zur Verfügung stellst, soweit es Dir zugemutet werden kann.

### **LEISTUNGSFREIHEIT**

Machst Du entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellst Du uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlierst Du Deinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt Du grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlierst Du Deinen Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Deines Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Trotz Verletzung Deiner Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Du nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzt Du die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

### **HINWEIS**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Dir, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

## **GESONDERTE MITTEILUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT NACH § 19 ABS. 5 VVG**

Damit wir Deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Du die Antragsfragen gemäß § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Du nur geringe Bedeutung beimisst.

Angaben, die Du nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchtest, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Ammerländer Versicherung VVaG in Textform nachzuholen. Bitte beachte dabei, dass Du Deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn Du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst Du der nachstehenden Information entnehmen.

### **WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?**

#### **RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Verletzt Du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu,

welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **KÜNDIGUNG**

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### **VERTRAGSÄNDERUNG**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Hast Du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Dich in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **AUSÜBUNG UNSERER RECHTE**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn

Jahre, wenn Du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

#### STELLVERTRETUNG DURCH ANDERE PERSON

Lässt Du Dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Deines Stellvertreters als auch Deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Stellvertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die  
agencio Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede  
Telefon: 04488-7389-0  
E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Der Verantwortliche wird vertreten durch den  
Vorstand Holger Koppius (Sprecher), Gerold Saathoff

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO  
ist

DataCo GmbH  
Dachauer Straße 65  
80335 München  
[www.dataguard.de](http://www.dataguard.de)  
E-Mail: [datenschutz@agencio.de](mailto:datenschutz@agencio.de)

Telefon: +49 89 7400 45840

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine

Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei deinem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst deine Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen



(beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personen- bezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden

Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Du wirst in deiner Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der dich mit deiner Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung

notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder

Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

#### 5. weitere Versicherer:

Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, deine Vertrags- und ggfs. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln deine Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit dir erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen

erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus deinem Versicherungsschein.

#### Vermittler:

Soweit du hinsichtlich deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu deiner Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Versicherers – insbesondere im Rahmen der Bearbeitung des Leistungs- bzw. Schadenfalls - zum Teil der Unterstützung externer Gutachter und Sachverständiger. Ferner werden wir im Zusammenhang mit der Aktenlagerung, der Aktenvernichtung, bei IT-Dienstleistungen, beim Druck und Versand von Unterlagen sowie bei Marketingaktionen und der Marktforschung ggf. von externen Dienstleistern unterstützt.

#### Weitere

#### Empfänger:

Darüber hinaus können wir deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen deine personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

#### Betroffenenrechte

Du kannst unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kannst du unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung deiner Daten verlangen. Dir kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung deiner Daten sowie ein Recht auf



Herausgabe der von dir bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Datenaustausch mit früheren Versicherern**

Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

#### **Weitere Auskünfte und Erläuterungen über deine Rechte**

Du hast als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung deiner in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wende dich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten deines Versicherers. Richte du auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

#### **Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.
- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – so weit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an

die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt dich als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencio (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung findest Du unter [agencio.de/datenschutz](https://agencio.de/datenschutz)

## WIDERRUFSBELEHRUNG der Ammerländer Versicherung VVaG

### ABSCHNITT 1

#### WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE WIDERRUFSRECHT

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

agencio Versicherungsservice AG  
 Bahnhofstraße 2  
 26655 Westerstede  
 E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

#### WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Der Versicherer (wir) hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

### ABSCHNITT 2

#### AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN

Der Versicherer (wir) hat Dir folgende Informationen zur

Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages  
 - Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von

Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des  
Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine  
Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare  
Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und  
die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen  
mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich  
der Versicherer verpflichtet, mit Deiner Zustimmung die  
Kommunikation während der Laufzeit dieses  
Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Dich zu einem außergericht-  
lichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und  
gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;  
dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die  
Möglichkeit für Dich, den Rechtsweg zu beschreiten,  
hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde  
sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Auf-  
sichtsbehörde.

#### **ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

# Dauercampingversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG  
 Versicherer: Ammerländer Versicherung VVaG  
 Deutschland



Produkt: Dauercampingversicherung

*Dieses Informationsblatt dient nur Deiner Information und gibt Dir einen kurzen Überblick über die angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständige Informationen findest Du in Deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen). Damit Du umfassend informiert bist, lies bitte alle Unterlagen durch.*

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Dauercampingversicherung an. Diese schützt Dich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung Deines Wohnobjekts, Deines Hausrats, Kunst- und Wertgegenstände, und/oder, je nach Vereinbarung, für Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht.



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, dauerhaft abgestellte Wohnobjekt, welches nicht fest mit einem Betonfundament verbunden ist. Dies sind insbesondere:  
Wohnwagen, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen, Mobilheim, Chalet, Tiny House, Bauwagen, Wohncontainer, Minihaus, usw.
- ✓ Sich in unmittelbarer Nähe des versicherten Objekts und in Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen, fest mit dem Objekt oder Erdboden verbundenen sowie sturm- und winterauglichen Nebenobjekte, wie Schutzdach, Dauerstandzelt/Ganzjahreszelt oder fester Vorbau, Terrasse nebst Überdachung in massiver Bauweise, Pavillon mit harter Bedachung, Solar-/Photovoltaikanlage und Nebengebäude in massiver Bauweise (siehe A1.2)
- ✓ Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände
- ✓ Zusätzliche Kosten (z.B. Transport- und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, usw.)

#### Versicherte Gefahren

Beschädigung und Abhandenkommen sind durch Ursachen aller Art versichert.

- ✓ Allgefahrenversicherung

#### Deckungserweiterungen (Optional)

Sofern gewünscht, kann Dein Versicherungsschutz um folgende Zusätze erweitert werden:

- ✓ Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Paket
- ✓ Diebstahl-Paket
- ✓ SicherheitsPlus-Paket
- ✓ Outdoor-Paket
- ✓ Green-Energy-Paket
- ✓ Vermieter-Paket
- ✓ Camping-Unfallversicherung-Paket

Die vollständigen Inhalte entnimmst Du bitte dem Bedingungsmerk.



#### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Bewegungsrisiko des Wohnobjekts;
- ✗ Elementargefahren, wenn der Standort des (Wohn-)Objektes nicht höher als 10m über dem Meeresspiegel / nächstem fließenden Gewässer ist und/oder nicht weiter als 500m vom Meer / einem fließenden Gewässer ist;
- ✗ Selbstgebaute Objekte (die nicht unter versicherte Nebenobjekte fallen);
- ✗ Erweiterte Elementargefahren, außer Überschwemmung / Hochwasser, außerhalb Deutschlands;
- ✗ Überschwemmung / Hochwasser in Kroatien, Lettland, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Slowakei und Ungarn.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Folgende Besonderheiten/Einschränkungen gelten für Deinen Versicherungsschutz:

- ! Für folgende Leistungen besteht eine besondere Wartezeit
  - Sturm & Hagel (5 Tage ab Antragsstellung)
  - Erweitere Elementargefahren (14 Tage ab Antragsstellung)
- ! Für folgende Schäden innerhalb Deutschlands besteht eine Selbstbeteiligung i.H.v. 250 EUR je Schadenfall:
  - Leitungswasser
  - Sturm, Hagel
  - Erweitere Elementargefahren
- ! Für folgende Schäden außerhalb Deutschlands besteht die folgenden Selbstbeteiligungen je Schadenfall:
  - Leitungswasser: 250 EUR
  - Sturm, Hagel: 250 EUR
  - Überschwemmung / Hochwasser: 2.500 EUR



### **Wo bin ich versichert?**

- ✓ Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsadressen (Versicherungsort). Der Geltungsbereich der Versicherung ist auf Länder der Europäischen Union beschränkt.



### **Welche Verpflichtungen habe ich?**

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Du musst alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Den Erstbeitrag und die Folgebeiträge musst Du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teile uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeig uns jeden Schaden unverzüglich an und hole unsere Weisungen ein, bevor Du weiter handelst.
- Du musst alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht) und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung/ -regulierung zu unterstützen.



### **Wann und wie zahle ich?**

Den ersten Beitrag musst Du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Du die weiteren laufenden Beiträge zu zahlen hast, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du musst uns ermächtigen den Beitrag, entsprechend Deiner gewählten Zahlungsweise (z.B. SEPA oder Kreditkarte), einzuziehen.



### **Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Du den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt hast. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Dein Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Du oder wir haben den Vertrag gekündigt.



### **Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Du und wir können jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Du oder wir können auch kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder wenn Du Klage gegen uns auf Leistung erhoben hast. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## Folgende Unternehmen sind an der Entwicklung, Verarbeitung und Zeichnung deiner Dauercampingversicherung involviert.

**Risikoträger/Versicherer:**  
Assekuradeur/Zeichnungsstelle:

**Ammerländer Versicherung VVaG**  
agencio Versicherungsservice AG

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die agencio **natura** Dauercampingversicherung

(DCV 01-2025)

### Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil 1** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes.

- Abschnitt A regelt den Umfang für Objekte
- Abschnitt B regelt den Umfang für Hausrat, Wert- und Kunstgegenstände
- Abschnitt C regelt den Umfang für Deckungserweiterungen (Optional)

**Teil 2** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.



## Inhaltsverzeichnis

Teil 1	_____	17
Abschnitt A - Objekt	_____	17
A1	Versicherte und nicht versicherte Objekte	17
A2	Versicherte Risiken / Versicherungsfall	18
A3	Herbeiführung des Versicherungsfalles	18
A4	Risikoausschlüsse	19
A5	Geltungsbereich	20
A6	Leistungen des Versicherers	20
A7	Erweiterte Elementargefahren	21
A8	Selbstbehalt	22
A9	Wartezeit	22
Abschnitt B – Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände	_____	23
B1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	23
B2	Versicherte Risiken / Versicherungsfall	24
B3	Herbeiführung des Versicherungsfalles	24
B4	Risikoausschlüsse	24
B5	Geltungsbereich	25
B6	Leistungen des Versicherers	25
B7	Erweiterte Elementargefahren	27
B8	Selbstbehalt	27
B9	Wartezeit	28
Abschnitt C – Deckungserweiterungen (Optional)	_____	29
C1	Deckungserweiterung „Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Paket“	29
C2	Deckungserweiterung „Umweltrisiken“	35
C3	Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“	38
C4	Deckungserweiterung „SicherheitsPlus-Paket“	38
C5	Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“	39
C6	Deckungserweiterung „Green-Energy-Paket“	39
C7	Deckungserweiterung „Vermieter-Paket“	41
C8	Deckungserweiterung „Camping-Unfallversicherung-Paket“	43

Teil 2		49
A	Definition der Vertragsparteien	49
B	Beitragszahlung	49
C	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	49
D	Repräsentanten	50
E	Versicherung für fremde Rechnung	50
F	Gefahrerhöhung	50
G	Obliegenheiten	52
H	Subsidiäre Haftung	54
I	Sachverständigenverfahren	54
J	Dauer des Versicherungsvertrages	55
K	Beitragsanpassung	56
L	Veräußerung des versicherten Objekts	57
M	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	58
N	Verjährung	58
O	Embargobestimmung	59
P	Wechsel des Versicherers	59

Blatt zur Datenverarbeitung agencio Versicherungsservice AG	60
Satzung der Ammerländer Versicherungs VVaG	63
Leistungen des Institut für Umwelt- und Klimaschutz e.V. (IKV e.V.)	70

## Teil 1

### A Abschnitt A – Objekt

#### A1 Versicherte und nicht versicherte Objekte

##### A1.1 Versicherte Objekte

Wir versichern in diesem Produkt nur das im Versicherungsschein bezeichneten, dauerhaft abgestellte, nicht fest mit einem Betonfundament verbundene Wohnobjekt. Zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Objekt ggfs. abtransportiert werden kann.

##### A1.1.2 Versicherte Objekte sind insbesondere:

Wohnwagen bzw. Standwohnwagen, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen, Mobilheime, Chalets, Tiny Houses, Bauwagen, Zirkuswagen, Schäferwagen, Wohncontainer, Minihäuser, Modulhäuser sowie nicht zugelassene Wohnmobile / Reisemobile,

welche an dem im Versicherungsschein benannten Risikort als Ferienwohnsitz, Nebenwohnsitz oder auch als Hauptwohnsitz privat genutzt, teilweise oder ganz vermietet oder vorübergehend beruflich genutzt (z.B. Home-Office) werden.

A1.1.3 Es ist nur das Standrisiko versichert. Ein individuelles Bewegungsrisiko des versicherten Objektes fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

A1.1.4 Wir leisten für eventuelle Schäden bis zur Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen und deren Entschädigungsgrenzen, die als Vereinbarung im Bedingungswerk dokumentiert sind. Grundlage dafür sind A6.5.3 und ggfs. kostenpflichtig zugewählte Bausteine nach Abschnitt C.

##### A1.2 Versicherte Nebenobjekte

###### A1.2.1 Versicherte Nebenobjekte in Deutschland

Neben dem Hauptobjekt sind folgende,

sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptobjekt befindliche und mit dem Objekt selbst oder dem Erdboden verbundenem und im Besitz des Versicherungsnehmers befindlich. Die Objekte müssen zusätzlich noch sturm- und wintertauglich sein. Darunter fallen folgende Objekte:

Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau;  
Pavillon aus massiver Bauweise und harter Dachung. D.h. das Objekt muss aus Holz, Metall oder ähnlichem Material gefertigt sein. Voraussetzung ist auch, dass es eine feste Verbindung mit einem einbetonierten Pfostenträger in einem Stützfundament gibt;

- Terrassen nebst eventuellen Überdachungen in massiver Bauweise;
- Photovoltaik- / Solaranlagen;
- Nebengebäude in massiver Bauweise, Carports, Gartenhäuschen, Werkzeughütten oder Geräteschuppen. Massiver Bauweise besteht aus Holz, Metall, Stein o.ä. Materialien

###### A1.2.1 Versicherte Nebenobjekte außerhalb Deutschlands

Neben dem Hauptobjekt sind folgende, sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptobjekt befindlichen und mobil aber fest mit dem Objekt oder dem Erdboden (jedoch nicht durch ein Fundament) verbunden sturm- und wintertaugliche Nebenobjekte. Darunter fallen folgende Objekte:

Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau;

Pavillon aus massiver Bauweise und harter Dachung. D.h. das Objekt muss aus Holz, Metall oder ähnlichem Material gefertigt sein. Vorausgesetzt ist eine feste Schraubverbindung mit einem fest mit dem Erdboden verbundenen Pfostenträgern.

Voraussetzung ist auch, dass diese Nebenobjekte jederzeit wieder rückstandslos vom Standort entfernt werden können.

- Terrassen nebst eventuellen Überdachungen in massiver Bauweise;
- Photovoltaik- / Solaranlagen;
- Nebengebäude in massiver Bauweise, Carports, Gartenhäuschen, Werkzeughütten oder Geräteschuppen. Massiver Bauweise besteht aus Holz, Metall, Stein o.ä. Materialien

### A1.3 Nicht versichert sind:

Im Folgenden werden unterschiedliche Objekte aufgezählt, die in A1.1 und A1.2 als versichert beschrieben sind. Hier wird erklärt, wann die Objekte nicht versichert sind:

- Ist ein Objekt nach A1.1 und / oder A1.2 nicht bezugsfertig oder in einem baufälligen Zustand, besteht kein Versicherungsschutz.
- Pavillons, die anders als in A1.1 oder A1.2 beschrieben, in Leichtbauweise gefertigt sind und / oder nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind. Einfache Steckheringe gelten nicht als fest mit dem Erdboden verbunden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Pavillon eine entsprechende Bedachung hat, wie z.B. Plane, Stoff, Folien oder weitere Materialien.
- Zelte, Vorratzzelte, Fahrradzelte und ähnliche Bauten haben keinen Versicherungsschutz, wenn sie nicht den Charakter eines Dauerstandzeltes, bzw. Ganzjahreszeltes erfüllen.
- Überdachungen, die aus Planen, Folien und / oder einfachem Kunststoff sind; Von der Regelung ausgenommen sind Doppelstegplatten
- Sicht- und Windschutzeinrichtungen, die aus Planen, Folien, Stoffen bestehen, welche nicht ein Bestandteil des Dauerstandzeltes oder Ganzjahreszeltes sind.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind selbstgebaute Objekte, außer sie sind unter A1.2 genannt.
- Objekte die zum Abriss bestimmt sind;
- Objekte die unter Denkmalschutz stehen.

### A2 Versicherte Risiken / Versicherungsfall

A2.1 Die versicherten Objekte nach A1.1 und A1.2 sind gemäß den geschriebenen Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen jeglicher Art versichert. Es handelt sich um eine Allgefahrendeckung, solange die versicherten Objekte nach A1 und der im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Sollte sich das im Versicherungsschein dokumentierte Objekt nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, gilt für die folgende Gefahren, dass kein Versicherungsschutz gegeben werden kann:

- Erdbeben
- Vulkanausbruch
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Erdfall
- Schneedruck
- Schneelast
- Lawinen

Es handelt sich dabei um die erweiterten Elementargefahren. Des Weiteren gelten die im Bedingungsmerkmal dokumentierten Risikoausschlüsse nach A4.1.

Für die Gefahren

- Überschwemmung
- Hochwasser

wird in folgenden Ländern generell kein Versicherungsschutz angeboten. Es handelt sich dabei um die Länder:

- Kroatien
- Lettland
- Niederlande
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Ungarn

### A3 Herbeiführung des Versicherungsfalles

A3.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers im Verhältnis zu kürzen. Unter Umständen kann der Versicherungsnehmer auch keine Leistung

erhalten.

**A3.2** Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Sollte ein Schaden durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Sturm oder Hagel verursacht werden, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Bei Schäden, die durch eine andere Gefahr verursacht werden, verzichtet der Versicherer bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 EUR auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles.

**A4 Risikoausschlüsse**

**A4.1** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Punkte:

1. Solange das versicherte Objekt noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für den eigentlichen Zweck nicht mehr benutzbar ist werden keine Schäden ersetzt, außer es handelt sich um Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion.
2. Schäden am Objekt, welche durch allmähliche Zustandsveränderung (z.B. Schwamm, Schimmel) oder altersbedingte Veränderungen, Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte. Eine Regulierung

erfolgt, sofern die vorgenannten Schäden durch Überspannung verursacht wurden.

3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, mit Ausnahme durch Sturm. Bei Sturm handelt es sich um Luftbewegungen mit mindestens Windstärke 8.
4. Schäden die durch
  - a. Grundwasser
  - b. Witterungsniederschläge
  - c. Feuchtigkeit
  - d. Trockenheit
  - e. Lichteinflüsse
  - f. Temperatureinflüsse
  - g. Rost
  - h. Oxidation
 entstehen sind ausgeschlossen, außer sie sind durch folgende Gefahren entstanden:

Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion.

5. Schäden die durch Ungeziefer, Schädlinge, Insekten oder Nagetiere sowie Schäden durch Kratzen, Kauen, Zerreißen, Nagen oder Verschmutzung durch Haustiere;
6. Schäden die durch Um- oder Ausbauarbeiten, sowie Reparatur, Renovierung, Restauration, Wartung oder ähnliche Vorgänge; mangelhafte oder fehlerhafte Ausführungen von Arbeiten oder die Verwendung von mangelhaften Materialien.
7. Schäden, die in Form von Rissen an den versicherten Objekten entstehen, es sei denn, diese sind durch Hagel, Sturm, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Erdsenkung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben / Murgang, Schneedruck, Schneelast, Lawinen, Vulkanausbruch, Überschallknall, Überschwemmung, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung entstanden ist. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz, wenn es sich um Bruchschäden von Glas-, Acrylglas- oder Kunststoffscheiben handelt.
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer

Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streik, Aussperrungen oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (sogenannten Blindgängerschäden);
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder anderer hoheitlichen Maßnahmen;
11. Kosmetische Beeinträchtigungen, die nicht die Funktion der versicherten Sache oder des versicherten Objekts beeinträchtigen (insbesondere Schrammen, Kratzer, Flecken, Dellen, Scheuerstellen usw.);
12. Motorisierte Fahrzeuge, während der Motor eingeschaltet ist;

13. Schäden durch Deichbruch, Springflut, Sturmflut;
14. Schäden durch bös- oder mutwillige Beschädigung (Vandalismus);
15. Sachen, die bereits vor oder bei Antragsstellung beschädigt sind oder unreparierte Vorschäden aufweisen;

## A5 Geltungsbereich

A5.1 Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsort (Versicherungsadresse)

## A6 Leistung des Versicherers

### A6.1 Totalschaden

Sollten versicherte Sachen, wie bspw. das versicherte Objekt oder deren Zubehör, vollständig zerstört werden oder abhandenkommen, wird eine Entschädigung gemäß folgenden Grundsätzen bestimmt:

A6.1.2 Ist zum Schadenszeitpunkt die versicherte Sache nicht älter als 5 Jahre, so erfolgt die Entschädigung in Höhe des Neuwerts. Der Neuwert ist der Betrag, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in einen neuwertigen Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes zu ersetzen.

A6.1.3 Ist zum Schadenszeitpunkt die versicherte Sache älter als 5 Jahre, erfolgt eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Wiederbeschaffungswert ist der Beitrag, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um eine wirtschaftlich gleichwertige Ersatzsache zu erwerben.

A6.1.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur der versicherten Sache den gemäß ihres Alters zu ersetzenden Wert, maximal jedoch die mit uns vereinbarte Höchstversicherungssumme der versicherten Sache, übersteigt.

A6.1.5 Für das Alter des versicherten Objekts ist das Herstellungsdatum entscheidend, für alle anderen erstmalig beim Händler neu erworbenen Sachen das Kaufdatum. Ist der Erwerb und das Datum im Schadensfall nicht nachweisbar oder unbekannt oder wurden versicherte Sachen anders erworben (beispielsweise gebraucht gekauft oder geschenkt), wird grundsätzlich nur der

A6.1.6 Wiederbeschaffungswert ersetzt. Sonderregelung für Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau; Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer. Kann der Versicherungsnehmer den Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums nicht erbringen, wird für die Entschädigung sonstiger Bauteile ein Alter über 12 Jahre herangezogen.

### Alter Entschädigung

0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
---------------	---

bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
-------------	--

bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
-------------	--

bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
--------------	--

über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
---------------	--

## A6.2 Teilschäden

A6.2.1 Werden versicherte Sachen durch einen versicherten Schaden nur teilweise beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den ortsüblichen Reparatur- oder Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

A6.2.2 Sonderregelung für Schutzdach, Dauerstandzelt / Ganzjahreszelt oder befestigter Vorbau; Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer. Kann der Versicherungsnehmer den Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums nicht erbringen, wird für die Entschädigung sonstiger Bauteile ein Alter über 12 Jahre herangezogen.



<b>Alter</b>	<b>Entschädigung</b>	
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert	jedoch für 90 Tage, maximal 50 EUR pro Tag;
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten	5. Für notwendige Reparaturen von Beschädigungen, die im Bereich des versicherten Objekts durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind;
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten	6. Für die Schutzkosten an versicherten Sachen (bspw. Bewachung) beträgt die Zeit lediglich 72 Stunden.
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten	<b>A6.4 Mehrwertsteuer</b> Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei Reparaturschäden, bei der Ersatzbeschaffung oder den versicherten Kosten tatsächlich gezahlt hat.
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten	<b>A6.5 Leistungsobergrenzen</b> <b>A6.5.1</b> Versicherte Sachen Die Leistungen der Versicherung für versicherte Sachen ist je Versicherungsjahr und Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt. <b>A6.5.2</b> Versicherte Kosten Die zusätzlichen Kosten gemäß den Ziffern A6.3.1 Ziffern 1-6 werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent über die dokumentierte Versicherungssumme hinaus ersetzt. Kosten, die auf Weisung des Versicherers entstehen, werden darüber hinaus bis zu 100 % der Versicherungssumme ersetzt. Die Kosten für A6.3.1 Ziffer 6 werden bis maximal 5.000 EUR über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
<b>A6.3</b>	<b>Zusätzliche Kosten</b>	<b>A6.5.3</b> <b>Entschädigungsgrenzen</b> Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen 1. Überspannungsschäden werden bis maximal 5.000 EUR ersetzt. 2. Für Mauern, Tore, Zäune, Solar- und Photovoltaikanlagen werden 1.000 EUR ersetzt.
<b>A6.3.1</b>	Wir ersetzen Deine Kosten für -auch erfolglose- Maßnahmen, die Du zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darfst, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten: 1. Für das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und / oder den Abtransport zerstörter oder beschädigter versicherte Sachen; 2. Bewegungskosten, wenn zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; 3. Transport- und Lagerkosten für versicherte Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist. Die Höchstdauer für die Lagerung beträgt 120 Tage; 4. Für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Objekts bis zur Wiederbewohnbarkeit, nur wenn das Objekt Erst- oder Dauerwohnsitz ist, höchstens	<b>A6.5.4</b> <b>Unterversicherung</b> Im Schadensfall wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.  <b>A7</b> <b>A7.1</b> <b>Erweiterte Elementargefahren</b> Versicherungsschutz für die Elementargefahren Überschwemmung/Hochwasser kann gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind_ 1. Das versicherte Objekt muss höher als 10

- Meter über dem Meeresspiegel und / oder nächsten fließenden Gewässer (Fluss) und
2. weiter als 500 Meter vom Meer oder einem fließenden Gewässer (Fluss) entfernt sein.
- A7.2** Erweiterte Elementargefahren innerhalb Deutschlands  
Solange alle genannten Voraussetzungen nach A7.1 erfüllt sind, gelten erweiterte Elementargefahren in Deutschland als versichert, ausgenommen sind jedoch Schäden durch Überschwemmung / Hochwasser infolge von Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch.
- A7.3** Erweiterte Elementargefahren außerhalb Deutschlands
- A7.3.1** Für alle Versicherungsorte außerhalb Deutschlands, die sich in einem Land der Europäischen Union, sowie Großbritannien, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein befinden, sind alle erweiterten Elementargefahren bis auf die Gefahr Überschwemmung / Hochwasser ausgeschlossen.
- A7.3.2** Solange die genannten Voraussetzungen nach A7.1 erfüllt sind, ist die Überschwemmung / Hochwasser (ausgenommen infolge Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch) für diese Versicherungsorte eingeschlossen, sofern der Versicherungsort nicht in einem der in A2.2 genannten Ländern liegt.
- A8** **Selbstbehalt**
- A8.1** Für Schäden innerhalb Deutschlands  
Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR vereinbart, sofern sich eine der folgenden Gefahren verwirklicht:  
Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben / Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck / Schneelast, Lawinen. Das versicherte Objekt und der Versicherungsort müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- A9** **Wartezeit**
- A9.1** Für folgende Schäden besteht eine Wartezeit von 5 Tagen ab Antragsstellung, beginnend 00:00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:
- Sturm
  - Hagel
- A9.2** Soweit Versicherungsschutz nach A7 gewährt wird, besteht für folgende Schäden eine Wartezeit von 14 Tagen ab Antragsstellung, beginnend 00:00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:
- Alle erweiterten Elementargefahren, wie Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben / Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck, Schneelast, Lawinen, sondern diese nicht generell ausgeschlossen sind.
- A9.3** Verzicht auf die Wartezeit bei nahtlosem Übergang des Versicherungsschutzes  
Hat der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung zwischen dem Versicherungsvertrag des Vorversicherers und dem Versicherungsbeginn dieses Versicherungsverhältnisses bestanden, so wird auf die Wartezeit gemäß A9.1 und A9.2 verzichtet.

**B**      **Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände**

**B1**      **Versicherte und nicht versicherte Sachen**

**B1.1**      **Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände**

**B1.1.1**      Versichert sind Dein Hausrat, Deine Kunstgegenstände und Deine Wertgegenstände innerhalb des im Versicherungsschein benannten Risikoorts bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen nach B6.5.4.

**B1.2**      **Hausrat**

**B1.2.1**      Hausrat sind alle Sachen, die Deinem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände.

**B1.2.2**      Mitversichert ist auch am Versicherungsort befindlicher fremder Hausrat oder vom Arbeitgeber überlassene Arbeitsmittel, insofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und soweit es sich nicht um Hausrat Deiner Mieter oder Untermieter handelt. Nicht versichert sind jedoch fremde Kunst- und Wertgegenstände.

**B1.2.3**      Mitversichert sind auch in das Objekt eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Du hierfür das Risiko trägst.

**B1.2.4**      Mitversichert sind auch mit dem Objekt fest verbundene SAT-Anlagen, soweit Du hierfür das Risiko trägst.

**B1.3**      **Kunstgegenstände**

**B1.3.1**      Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

- Antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
- Videokunst, Media Art;

- Teppiche, Gobelins;
- Musikinstrumente;
- Antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

**B1.4**      **Wertgegenstände**

**B1.4.1**      Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Kameras, Laptops;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

**B1.5**      Dein Hausrat sowie Deine Kunst- und Wertgegenstände, die auch, aber nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie insbesondere die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers, gelten als versicherte Sachen und sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

**B1.6**      **Versicherte Risiken/ Versicherungsfall**

**B1.6.1**      Nicht versichert sind:

1. Kraftfahrzeuge aller Art, deren Anhänger und zulassungspflichtige E-Bikes, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Modell- und Spielfahrzeuge;
2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surf- und Kitesurf-Geräte, Kanus, Schlauch-, falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
3. Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
4. Gegenstände, die Deinen Mietern oder Untermietern gehören;
5. Tiere, es sei denn, es handelt sich um Haustiere;
6. Sachen, die ausschließlich dem Beruf

oder Ausübung eines Gewerbes / Handwerks dienen;

7. Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.

## **B2**      **Versicherte Risiken/ Versicherungsfall**

**B2.1**      Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrenversicherung), solange sich die versicherten Sachen und der Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Wenn sich die versicherten Sachen nach B1 und der Versicherungsort nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelten die Gefahren Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch/Murgang, Erdfall, Schneedruck, Schneelast, Lawinen und Vulkanausbruch (erweiterte Elementargefahren) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiterhin gelten die Risikoausschlüsse nach B4.1.

**Die Gefahren Überschwemmung/Hochwasser sind in den folgenden Ländern generell ausgeschlossen:**

- Kroatien
- Lettland
- Niederlande
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Ungarn

## **B3**      **Herbeiführung des Versicherungsfall**

**B3.1**      Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Du den Versicherungsfall vor-sätzlich herbeigeführt hast. Hast Du den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Deinem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **B4**      **Risikoausschlüsse**

### **B4.1**      Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unerklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
3. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
7. Schäden an Sportausrüstungen, während sie im Gebrauch sind; Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
11. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
12. Schäden an versicherten Kunst- und Wertgegenständen durch Einbruchdiebstahl, wenn sich die Gegenstände im Vorzelt, Dauerstandzelt, Ganzjahreszelt oder Nebengebäude befinden;
13. Schäden an versicherte Kunst- und Wertgegenstände durch Einbruchdiebstahl, während Du das Objekt nicht bewohnst. Als unbewohnt gilt das Objekt, wenn dieses länger als 72 Stunden nicht betreten wurde;
14. Schäden durch Sturmflut, Springflut, Deichbruch.
15. Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismus).
16. Glasbruchschäden an fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas am Objekt (auch für Kunststofffenster), ausgenommen von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -Spiegel, jedoch maximal bis 500 EUR je Schadensfall;

## **B5** Geltungsbereich

- B5.1** Versicherungsschutz besteht an den angegebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsadressen (Versicherungsort).

## **B6** Leistungen des Versicherers

- B6.1** Totalschäden

**B6.1.1** Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.1.2** Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge, ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.1.3** Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge, ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.1.4** Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

**B6.2** Teilschäden

**B6.2.1** Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.2.2** Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag. Falls kein Entschädigungsbetrag vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.2.3** Wenn Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die not-

wendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag. Falls kein Entschädigungsbetrag vereinbart ist, höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

**B6.2.4** Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

### **B6.3 Eigentumsübergang**

**B6.3.1** Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages, des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhandengekommen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

### **B6.4 Zusätzliche Kosten**

**B6.4.1** Wir ersetzen Deine Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Du zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durftest, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten;

1. Für das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
2. Wenn zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

4. Für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen. Die Höchstdauer beträgt lediglich 72 Stunden;
5. Für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhandengekommen sind, bis max. 100 EUR.

**B6.4.2** Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

### **B6.5 Leistungsobergrenzen**

**B6.5.1** Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

**B6.5.2** Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Dir eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Du uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informierst (Vorsorge).

### **B6.5.3 Kosten**

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern B6.4 - Nummern 1 bis 4 - werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Auf unsere Weisung entstandene Kosten werden insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

**B6.5.4** Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Du hast höhere



Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

1. Für Überspannungsschäden: 3.000 EUR
2. Für Kunstgegenstände: 3.000 EUR
3. Für Wertgegenstände wie Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen, Urkunden bei Einbruch in das Verschlussobjekt: 1.000 EUR
4. Für Bargeld: 1.000 EUR
5. Für Gegenstände im Freien am Versicherungsort: 1.000 EUR
6. Für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Objektes oder außerhalb des Versicherungsortes: 1.000 EUR
7. Für Haustiere: 1.000 EUR
8. Für Kameras, Computer sowie Peripheriegeräte, Laptops, Handys, Spielkonsolen u.ä. bei Einbruch in das verschlossene Objekt: 1.000 EUR
9. Für Jagd- und Sportwaffen: 1.000 EUR

#### B6.5.5 **Unterversicherung**

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

#### **B7** **Erweiterte Elementargefahren**

**B7.1** Versicherungsschutz für Überschwemmung/ Hochwasser kann gewährt werden, sofern folgende Vertragsbedingungen erfüllt sind: Das versicherte Objekt muss höher als 10 Meter über dem Meeresspiegel und/oder nächstem fließenden Gewässer (Fluss) und

1. Weiter als 500 Meter vom Meer oder einem fließenden Gewässer (Fluss) entfernt sein.

**B7.2** Erweiterte Elementargefahren innerhalb Deutschlands

Solange alle genannten Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind, gelten erweiterte Elementargefahren in Deutschland als versichert, ausgenommen

jedoch Schäden durch Überschwemmung/ Hochwasser infolge von Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch.

**B7.3.2** Solange die genannten Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind, ist Überschwemmung/Hochwasser

(ausgenommen infolge Sturmflut, Sintflut oder Deichbruch) für diese Versicherungsorte eingeschlossen, sofern der Versicherungsort nicht in einem der in B2.2 genannten Ländern liegt.

#### **B8** **Selbstbehalt**

**B8.1** Für Schäden innerhalb Deutschlands

Für Schäden durch die Gefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben/Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck, Schneelast, Lawinen gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall als vereinbart, sofern sich das versicherte Objekt und der Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

**B8.2** Für Schäden außerhalb Deutschlands

Für Schäden durch Sturm und Hagel gilt ein fester Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.

Für Schäden durch Überschwemmung / Hochwasser, soweit die Voraussetzungen nach B7.1 erfüllt sind und das Land nach B7.4 nicht generell ausgeschlossen ist, gilt ein fester Selbstbehalt von 2.500 EUR je Schadenfall als vereinbart.

#### **B9** **Wartezeit**

**B9.1** Für folgende Schäden besteht jedoch eine Wartezeit von 5 Tage ab Antragsstellung, beginnend 00:00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:

- Sturm
- Hagel

B9.2 Soweit Versicherungsschutz nach B7 gewährt werden kann, besteht für folgende Schäden eine Wartezeit von 14 Tagen ab Antragsstellung, beginnend 00.00 Uhr am Folgetag nach Antragsstellung:

- Alle erweiterten Elementargefahren, wie Überschwemmung / Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben / Murgang, Erdfall, Vulkanausbruch, Schneedruck, Schneelast, Lawine, wenn diese nicht generell ausgeschlossen sind.

B9.3 Verzicht auf die Wartezeit bei nahtlosem Übergang des Versicherungsschutzes.

Hat der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung zwischen dem Versicherungsvertrag des Vorversicherers und dem Versicherungsbeginn dieses Versicherungsverhältnisses bestanden, so verzichten wir auf die Anrechnung einer Wartezeit gemäß B9.1 und B9.2

## Abschnitt C

### C Deckungserweiterungen (Optional)

#### C1 Deckungserweiterung "Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung"

C1.1 Umfang / Gegenstand der Versicherung / Versicherungsfall

C1.1.1 Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Deine gesetzliche Haftpflicht als privater Haus- und Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer.

Es besteht nur Versicherungsschutz, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz geboten wird.

C1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Ihnen und mitversicherten Personen)

C1-2.1 Mitversicherte Personen

C1-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

C1-2.1.1.1 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Das Gleiche gilt für Deine Familienangehörige oder andere Personen, die gefälligkeithalber diese Tätigkeit ausüben.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C1-2.1.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

C1-2.1.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Versichert sind hierbei – abweichend von C1-7.3 –

(1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

(2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; (3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

C1-2.2 Alle für Dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (C1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

C1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Deiner Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Dich als auch für die mitversicherten Personen.

C1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darfst nur Du ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten bist sowohl Du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

C1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

C1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung

- eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- C1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- C1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- C1-4** Leistungen der Versicherung und Vollmacht von uns
- C1-4.1** Der Versicherungsschutz umfasst (1) die Prüfung der Haftpflichtfrage, (2) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und (3) Deine Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- C1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Deinem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Deinem Namen.
- C1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Dich von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit Dir besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- C1-4.4** Erlangst Du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- C1-5** Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- C1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- C1-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- C1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese (1) auf derselben Ursache, (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

- (3) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- C1-5.4** Falls vereinbart, beteiligst Du Dich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. C1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.  
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- C1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- C1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- C1-5.7** Hast Du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.  
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.  
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Du Dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- C1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- C1-6** **Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**  
C1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit C1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in C1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. C1-4 – Leistungen der Versicherung oder C1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1** **Verkehrssicherungspflichten**  
Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Dies gilt auch für die von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.
- C1-6.2** **Bauarbeiten**  
Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.  
Hierbei ist mitversichert:  
(1) die gesetzliche Haftpflicht der von Dir beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung Deiner dienstlichen Verrichtungen für Dich verursachen.  
Ausgeschlossen sind dabei Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;  
(2) bei Neubauten die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit;  
(3) aus Besitz und Verwendung von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden

Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Turmdrehkräne) im Umfang von C1-6.6; (4) abweichend von C1-7.15 die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich da-raus ergebenden Vermögensschäden.  
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens entstehen. Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hast Du 20 %, mindestens aber 50 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen. Ohne besondere Vereinbarung besteht Versicherungsschutz in genanntem Umfang nur, soweit derartige Schäden nicht durch mechanische Be- und Entladevorrichtungen entstanden sind. Nicht versichert sind  
(1) die Bauplanung und Bauleitung  
sowie  
(2) Haftpflichtansprüche aus Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

**C1-6.3 Nachhaftung als früherer Besitzer**  
Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

**C1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko**  
Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt C2 (besondere Umweltrisiken).

**C1-6.5 Abwässer**

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- häusliche Abwässer.

**C1-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

**C1-6.6.1** Versichert ist – abweichend von C1-7.14 – Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:  
(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;  
(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;  
(3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;  
(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen – nicht jedoch Turmdrehkräne – mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;  
(5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

**C1-6.6.2** Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn Du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt G6 (Folgen einer Obliegenheitsverletzung).

**C1-6.7 Schäden im Ausland**

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Dich aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.



- Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gele-genen Geldinstitut angewiesen ist.
- C1-6.8 Vermögensschäden**
- C1-6.8.1** Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- C1-6.8.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch von Ihnen (oder in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- C1-6.8.3** Versichert ist – abweichend von C1-6.8.2 und C1-7.9 – Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. Versichert sind – abweichend von C1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Du oder mitversicherte Personen) untereinander.
- C1-7 Allgemeine Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- C1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- C1-2.3 findet keine Anwendung.
- C1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- C1-2.3 findet keine Anwendung.
- C1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) von Ihnen selbst oder der in C1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- C1-7.4 Schadenfälle von Deinen Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Dich
- (1) aus Schadenfällen Deiner Angehörigen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;



Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von Deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist;

(3) von den gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von den unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von den Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von Deinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**C1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Du oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Dir diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben/hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

**C1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

**C1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**C1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

**C1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**C1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**C1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Du beweist, dass Du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.

**C1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

**C1-7.13 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

**C1-7.14 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine von Dir bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Beachte jedoch die Ausnahmen gemäß C1-6.6.

**C1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

C1-7.15.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine von Dir bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Du als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

(3) gegen Dich als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

C1-7.15.2 Versicherungsschutz besteht jedoch bei dem Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

**C1-7.16 Wasserfahrzeuge**

C1-7.16.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine von Dir bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Du als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen wirst.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

C1-7.16.2 Versicherungsschutz besteht jedoch bei dem Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.

**C1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**C1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch Deine gesetzliche Haftpflicht

**C1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

(1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

(2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

**C1-8.2** aus Erhöhungen des versicherten

Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

**C1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

**C1-9.1** Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt Du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hast Du zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

**C1-9.2** Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen.

**C1-9.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

(1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

(5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

**Abschnitt C2 Besondere Umweltrisiken**

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von C1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt C1 und den folgenden Bedingungen. Zu Deiner gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe C1-6.4.

**C2-1 Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko)**

**C2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 300 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (C1-9).

**C2-1.2 Rettungskosten**

Wir übernehmen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die Du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie  
(2) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns von Maßnahmen von Ihnen oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

### **C2-1.3 Ausschlüsse**

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

C1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **C2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

(3) Schädigung des Bodens.

**C2-2.1** Versichert sind – abweichend von C1-3.1 - Dich betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und

bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Dich betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

### **C2-2.2 Ausland**

Versichert sind im Umfang von C1-6.7 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Dich betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **C2-2.3 Ausschlüsse**

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

C1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenshaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.

**C2-2.4** Die Versicherungssumme entspricht der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

**C3** **Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“**

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt B über die Deckungserweiterung „Diebstahl-Paket“ abweichend vorangegangener Entschädigungsgrenzen innerhalb der Deckung für Hausrat, Kunstgegenstände und Wertsachen die nachstehenden Positionen je Schadensfall am vereinbarten Risikoort versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

**C3.1** Versicherte Gefahren und Sachen

Versicherungsschutz besteht für:

**C3.1.1** Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl in das verschlossene Objekt bis insgesamt 7.500 EUR;

**C3.1.2** Kameras, Computer sowie Peripheriegeräte, Laptops/Notebooks, Handys, Spielekonsolen u.ä. bei Einbruchdiebstahl in das verschlossene Objekt bis insgesamt 7.500 EUR.

**C3.1.3** Einfachen Diebstahl von Sachen und Gegenständen aus dem Dauerstandzelt, Nebengebäude oder im Freien am vereinbarten Risikoort (z.B. Wäsche/Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderspielzeug, Gartenskulpturen, Sportgeräte, nicht motorisierte Boote oder sonstige Sachen) bis 3.000 EUR;

**C3.1.4** Einfachen Diebstahl von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs bis 3.000 EUR.

**C3.2** **Definition „einfacher Diebstahl“**

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen oder Gegenstände aus dem versicherten Objekt oder dem Nebenobjekt des Risikoortes entwendet, ohne dass dabei der Tatbestand eines Einbruchdiebstahls vorliegt. Ein Fall einfachen Diebstahls liegt vor, wenn Ihnen beispielsweise Gartenmöbel von Deinem Grundstück oder Sachen aus dem zugezogenen, aber nicht verschlossenen Dauerstandzelt bzw. Nebengebäude entwendet werden.

**C3.3** **Versicherte Kosten**

Wir ersetzen die in Folge eines einfachen Diebstahls notwendigen Wiederbeschaffungskosten für amtliche Ausweispapiere bis maximal 200 EUR je Schadensfall.

**C4** **Deckungserweiterung „SicherheitsPlus- Paket“**

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A über die Deckungserweiterung „Vandalismus-Paket“ innerhalb der Objektdeckung die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

**C4.1** **Versicherte Gefahren und Sachen**

**C4.1.1** Versicherungsschutz besteht für mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismusschäden) durch unbefugte Dritte am versicherten Objekt nach Ziffer A1.1 oder Nebenobjekt nach Ziffer A1.2 sowie an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen, bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Schadensfall, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

**C4.1.2** Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind (z.B. Kratzer, Schrammen, Dellen, etc.) und die Funktionalität des versicherten Objekts nicht beeinträchtigen.



- C4.1.3 Der Nachweis über eine mut- oder böswillige Beschädigung obliegt dem Versicherungsnehmer.
- C4.2 Selbstbeteiligung**
- Je Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.
- C4.3 Besondere Obliegenheiten**
- C4.3.1 Der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des versicherten Objekts hat die mut- oder böswillige Beschädigung bzw. den Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei bzw. der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen.
- C4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C5 Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“**
- Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A über die Deckungserweiterung „Outdoor-Paket“ abweichend vorangegangener Entschädigungsgrenzen die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:
- C5.1 Versicherte Gefahren und Sachen:**
- C5.1.1.1 Fest mit dem Erdboden verbundene Grundstücksbestandteile wie Einfriedungen inkl. Mauern und Tore, Wege, Gartenbeleuchtungen, Briefkästen und Gehwegbefestigungen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt, bis 10.000 EUR. Dies gilt, solange der Risikoort in Deutschland liegt.  
**Außerhalb Deutschlands** besteht nur Versicherungsschutz für Grundstücksbestandteile, die jederzeit rückstandslos vom Standort entfernt werden können und nicht mit einem Fundament verbunden sind.
- C5.1.2 Schäden durch Tierbisse von Nagetieren am versicherten Objekt oder Nebenobjekt bis 1.000 EUR.
- C5.1.3 Schäden an beweglichen Sachen im Freien auf dem im Versicherungsschein benannten Risikoort bis 1.000 EUR.
- C5.2 Versicherte Kosten**
- Wir ersetzen die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1.000 EUR je Schadensfall:
- C5.2.1 Kosten für das Entfernen, Aufräumen und Entsorgen für durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzte Bäume, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt und eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- Bereits beschädigte oder abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Ist eine Wiederaufforstung der beschädigten bzw. zerstörten Bäume notwendig, werden diese Kosten bis maximal 100 EUR je ersatzpflichtigem Baum ersetzt.
- C5.2.2 Kosten der Neupflanzung an sonstigen Kulturen wie Sträuchern, Blumen, Pflanzen und/oder Gemüsebeeten nach einem ersatzpflichtigen Schaden.
- C5.2.3 Kosten für das Entfernen von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern durch zertifizierte Kammerjäger bis maximal 250 EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr.
- C5.3 Der Nachweis über die angefallenen Kosten im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.
- C6 Deckungserweiterung „Green-Energy“-Paket**
- Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu Abschnitt A und B über die Deckungserweiterung „Photovoltaik-/Solarthermieanlagen“ die nachstehenden Sachen bis zur beantragten und im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

## C6.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

C6.1.1 Versicherungsschutz gilt für fest mit dem versicherten Objekt verbundene Photovoltaikanlagen samt dazugehöriger Elektroinstallation (Gleich- und Wechselstromverkabelung), Wechselrichter oder mit dem versicherten Objekt fest verbundene Solaranlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren samt dazugehörigen Rohrleitungen, elektrischen Anlageteilen und Installationen.

C6.1.2 Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Solarmedium;
- Verschleißteile aller Art;
- Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile;
- Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## C6.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### C6.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

a) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung infolge Blitzschla-

ges

b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

c) Wasser, Feuchtigkeit;

d) Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Wind-, Schneedruck oder Überschwemmung (soweit Versicherungsschutz gewährt werden kann);

e) Tierverbiss;

f) Höhere Gewalt.

### C6.2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### C6.2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leisten wir Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch:

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

c) Leitungswasser.

### C6.2.4

Vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen nach Abschnitt A werden in Abzug von der Entschädigungsleistung gebracht.



- C6.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- C6.3.1** Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
  - b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
  - c) durch Innere Unruhen;
  - d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
  - e) durch Erdbeben;
  - f) Bruchschäden innerhalb des Kollektors bei Solaranlagen. Ausgenommen hiervon sind frostbedingte Bruchschäden;
  - g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
  - h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
  - i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
  - j) Folgeschäden aller Art;
  - k) Ertragsausfälle;
  - l) Soweit für Dich ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
  - m) Lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;
  - n) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
- C6.3.2** Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Re-

paraturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung durch uns wenigstens behelfsmäßig repariert war.

**C7 Deckungserweiterung „Vermieter-Paket“**

Sofern beantragt und im Versicherungsschein vereinbart, sind in Ergänzung zu den Abschnitten A bis C1 über die Deckungserweiterung “Vermieter-Paket” die nachstehenden Positionen je Schadensfall versichert, soweit dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht:

**C7.1 Versicherte Gefahren und Sachen**

**C7.1.1** Mitversichert sind fahrlässige Sachschäden durch den Mieter am versicherten Objekt und/ oder Inventar bis max. 5.000 EUR je Schadensfall. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch 250 EUR je Schadensfall als vereinbart.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung des Mieters, d.h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als das durch anderweitige Versicherungen des Mieters keine oder nur teilweise Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden (Subsidiarität). Ein Nachweis des Versicherers ist auf Verlangen einzureichen.

**C7.1.2** Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung des Objektes bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, maximiert auf das 2-fache im Jahr.

**C7.2 Versicherte Kosten**

Nachfolgende genannte Kostenpositionen sind auf erstes Risiko je Schadensfall versichert:

**C7.2.1** Die Kosten für Wiederbeschaffung oder dem Austausch der Schließvorrichtungen am versicherten Objekt bis

200 EUR je Schadensfall, insofern Schlüssel oder Codekarten vom versicherten Objekt durch den Mieter abhandenkommen oder beschädigt werden.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung des Mieters, d.h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als das durch anderweitige Versicherungen des Mieters keine oder nur teilweise Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden (Subsidiarität). Ein Nachweis des Versicherers ist auf Verlangen einzureichen.

Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

C7.2.2 Die Kosten für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Objekten, höchsten jedoch für 120 Tage, maximal 50 EUR pro Tag.

Diese Deckung gilt nur aufgrund eines Versicherungsfalles (unter Abschnitt A) notwendige gewordene Kosten

Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer

### C7.3 **Angerechnete Leistungen**

Die Leistungen, die unter C7.1 und C7.2 fallen, werden auf die bestehende Jahreshöchstentschädigung (der Haftpflichtversicherung) angerechnet.

## C8 Camping-Unfallversicherung

### C8.1.1 Was ist versichert

Mit der CampVers bieten wir Dir einen speziellen Versicherungsschutz für Unfälle gemäß C8.3, die Dir oder einem berechtigten Nutzer während der Dauer des Campingaufenthalts am Versicherungsort sowie auf Ausflügen vor Ort zustoßen. Die Unfallversicherung leistet bei unfallbedingter Invalidität sowie bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt.

### C8.1.2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, analog zu den Bedingungen des zugrundeliegenden Dauercampingvertrages, weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

### C8.2 Wer ist versichert

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie alle berechtigten Nutzer des versicherten Dauercampingplatzes, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

### C8.3 Unfallbegriff

Ein versicherter Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfall-Ereignis) unfreiwillig eine Schädigung ihrer Gesundheit erleidet.

### C8.4 Was sind die versicherten Leistungen

#### C8.4.1 Invalidität

##### C8.4.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

##### C8.4.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).

- Als dauerhaft wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
  - eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

*Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der*

*innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.*

##### C8.4.1.1.2 Eintritt der Invalidität

Die Invalidität muss

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden sein. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

##### C8.4.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Du musst die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen.

Geltend machen heißt: Du teilst uns mit, dass Du von einer Invalidität ausgehst. Versäumst Du diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Du die Frist versäumt hast.

*Beispiel: Du hast durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und warst deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.*

##### C8.4.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

#### C8.4.1.2 Art und Höhe der Leistung

##### C8.4.1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhältst Du als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme für die Invalidität in Höhe von 50.000 EUR und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

*Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 50.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 % zahlen wir 10.000 EUR*

*Bei mehreren versicherten Personen wird die Versicherungssumme zu gleichen Teilen auf die*

*Anzahl der versicherten und unmittelbar am Unfall beteiligten Personen aufgeteilt.*

*Beispiel: Du transportierst in Deinem Lastenrad Deine beiden Kinder. Dann steht*

*bei einem Unfall für jede beteiligte Person bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine Leistung in Höhe von maximal 16.666 EUR zur Verfügung.*

*Invaliditätsgrad von 70 %. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 % (= ein Zehntel von 70 %).*

- C8.4.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrades, Zeitraum für die Bemessung  
Die Höhe des Grads der Invalidität richtet sich
- nach der Gliedertaxe (C8.4.1.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind
  - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (C8.4.1.2.4).
- Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (D8.3).

- C8.4.1.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe  
Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

- C8.4.1.2.3 Gliedertaxe  
Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade
- Arm im Schultergelenk 70 %
  - Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
  - Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
  - Hand 55 %
  - Daumen 20 %
  - Zeigefinger 10 %
  - anderer Finger 5 %
  - Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
  - Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
  - Bein bis unterhalb des Knies 50 %
  - Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
  - Fuß 40 %
  - große Zehe 5 %
  - andere Zehe 2 %
  - Auge 50 %
  - Gehör auf einem Ohr 30 %
  - Geruchssinn 10 %
  - Geschmackssinn 5 %
- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.  
*Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen*

- C8.4.1.2.5 Minderung bei Vorinvalidität  
Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach C8.4.1.2.3 und C8.4.1.2.4 bemessen.  
Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.  
*Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (= ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.*

- C8.4.1.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane  
Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.  
*Beispiel: Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.*

- C8.4.1.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person  
Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir an die rechtmäßigen Erben eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres

- nach dem Unfall verstorben (Ziffer C8.4.1.1.4), und
- Die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer C8.4.1.1 sind erfüllt.
- Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- C8.4.1.2.8 Helmklause**  
Trägt die versicherte Person nachweislich bei einem Fahrradunfall einen geeigneten Helm, zahlen wir bei einer unfallbedingten schweren Kopfverletzung in Form eines Schädel-Hirn-Traumas 2. oder 3. Grades eine zusätzliche Invaliditätsleistung in Höhe von 10 % der Invaliditätsgrundsumme, wenn aufgrund dieser Kopfverletzung ein Invaliditätsgrad festgestellt wird.
- C8.4.2 Krankenhaustagegeld**
- C8.4.2.1 Voraussetzungen für die Leistung**  
Die versicherte Person
- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
  - unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 2 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten. Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- C8.4.2.2 Höhe und Dauer der Leistung**  
Wir zahlen 25 EUR Krankenhaustagegeld
- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 50 Tage ab dem Tag des Unfalls.
  - für 2 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.
- C8.5 Einschränkung des Versicherungsschutzes**
- C8.5.1 Keine Leistung bei reinen Krankheiten und Gebrechen**  
Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.  
Wir leisten nicht für bereits bestehende Krankheiten oder Gebrechen.  
*Beispiele: Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen; Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung.*
- C8.5.2 Mitwirkung**  
Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.  
*Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 %. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 %.*
  - Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.
- C8.5.3 Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
- C8.5.3.1 Ausgeschlossene Unfälle**  
Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- C8.5.3.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen – mit Ausnahme**
- C8.5.3.1.1.1 Die Einnahme von Medikamenten; sollte bei Unfällen aufgrund einer Bewusstseinsstörung durch Medikamente auf dem Medikamentenbeipackzettel auf eine Fahruntüchtigkeit hingewiesen worden sein, kürzen wir die Leistung generell um 75 %.**
- C8.5.3.1.1.2 Bewusstseinsstörung durch Alkoholkonsum:**  
Für Unfallfolgen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,5 ‰ liegt.  
- sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer

<p>Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine gesundheitliche Beeinträchtigung,</li> <li>• Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.</li> </ul> <p><i>Beispiele:</i> <i>Die versicherte Person</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stürzt infolge einer Kreislaufstörung mit dem Rad.</li> <li>• kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrrad von der Straße ab.</li> </ul> <p><b>Ausnahme:</b> Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis gemäß Ziffer 3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht. <i>Beispiel: Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.</i></p>	<p>bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,</li> <li>• für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.</li> </ul> <p>In diesen Fällen gilt der Ausschluss.</p>
<p>C8.5.3.1.2 Unfälle, die dadurch verursacht werden, dass der Nutzer nicht in der Lage ist, die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht zu beachten. <i>Beispiele: Körperliche oder geistige Einschränkung.</i></p>	<p>C8.5.3.1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.</p>
<p>C8.5.3.1.3 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.</p>	<p>C8.5.3.1.6 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Rahmengröße und Bedienelemente des Campingfahrzeugs nicht auf die Körpergröße des Nutzers abgestimmt sind. <i>Beispiel: Die Bremsen können nicht richtig betätigt werden.</i></p>
<p>C8.5.3.1.4 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Ausnahme: Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht. Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält. Diese Ausnahme gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet</li> </ul>	<p>C8.5.4 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p> <p>C8.5.4.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Unfall mit einem Fahrrad gemäß D3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht, und</li> <li>• für diesen Fahrradunfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</li> </ul> <p>C8.5.4.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen</p> <p>C8.5.4.3 Infektionen <b>Ausnahme:</b> Die versicherte Person infiziert sich unmittelbar durch einen Fahrradunfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.</li> <li>• mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. Infektionen durch Tierbisse bleiben ausgeschlossen.</li> </ul> <p>C8.5.4.4 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden. <i>Beispiele: Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Fahrradunfall.</i></p>



**C8.6 Was muss nach einem Unfall beachtet werden (Obliegenheiten)?**

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind unter D4 geregelt. Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Du oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Deine Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

C8.6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, musst Du oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

C8.6.2 Sämtliche Angaben, um die wir Dich bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

C8.6.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.  
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

D6.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Du oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

**C8.7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**

**Wenn Du eine der in D6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst Du den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.**

Weist Du nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Du oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

**C8.8 Wann sind die Leistungen fällig?**

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

C8.8.1 Erklärung über die Leistungspflicht  
Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei der Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. Beachte dabei auch die Verhaltensregeln nach D6. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

C8.8.2 Fälligkeit der Leistung  
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe



- geeignet, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- C8.8.3** Neubemessung des Invaliditätsgrads  
Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Du und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Dir und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.
- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
  - Wenn Du eine Neubemessung wünschst, musst Du uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.
- C8.9 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**  
Die Dauer des Versicherungsschutzes bemisst sich nach der Dauer des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Hauptvertrages. Mit dem Ende des Hauptvertrages endet auch dieser Unfallversicherungsvertrag.
- C8.10 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- C8.10.1** Fremdversicherung  
Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung). Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Dich aus, wenn der Unfall nicht Dir, sondern einer anderen versicherten Person zugefallen ist. Du bist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- C8.10.2** Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller  
Alle für Dich geltenden Bestimmungen sind auf Deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.
- C8.11 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- C8.11.1** Gesetzliche Verjährung  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- C8.11.2** Aussetzung der Verjährung  
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt.  
Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. E-Mail) zugeht.
- C8.12 Gerichtsstand**  
Diesem Vertrag liegen bezüglich des Gerichtsstandes die Vorschriften des Hauptvertrages zu Grunde.

## Teil 2

### A Definition der Vertragsparteien

#### A1 Versicherungsnehmer

A1.1 In diesem Versicherungsvertrag wird der Versicherungsnehmer mit „Du“, „Deine“ oder „Dir“ bezeichnet.

#### A2 Versicherer

A2.1 In diesem Versicherungsvertrag wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

### B Beitragszahlung

#### B1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Solange der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

#### B2 Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Dir auf Deine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei

zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und bist Du bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Du mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug bist. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf werden wir Dich bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistest, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

#### B3 Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir den Beitrag von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Du zu vertreten hast, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprichst Du einer berechtigten Einziehung, gilt Dein Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Du nicht zu vertreten hast, gilt Dein Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Du nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlst. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

### C Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

#### C1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung hast Du alle Dir bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Dir zu

schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

**C2 Folgen einer Pflichtverletzung**

Verletzt Du Deine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Du Deine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

**C3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Hast Du Deine Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

**D Repräsentanten**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

**E Versicherung für fremde Rechnung**

**E1 Rechte aus dem Vertrag**

Du kannst den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

**E2 Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Dich den Nachweis verlangen,

dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Deiner Zustimmung verlangen.

**E3 Kenntnis und Verhalten**

**E3.1** Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Dir von rechtlicher Bedeutung ist, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Deine Interessen und das Interesse des Versicherten umfasst, musst Du Dich für Dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Dir ist.

**E3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Dir nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

**F Gefahrerhöhung**

**F1** Du darfst nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informierst Du uns nach Kenntnis unverzüglich.

**F2** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Deiner Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p>1. Sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;</p> <p>2. Ein Objekt oder der überwiegende Teil eines Objektes nicht mehr genutzt wird;</p> <p>3. An einem Objekt Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Objekt überwiegend unbenutzbar machen;</p> <p>4. Vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.</p> | <p><b>G</b></p> <p><b>G1</b></p> <p><b>G1.1</b></p> | <p>bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Deiner Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägst Du die Beweislast.</p> <p><b>Obliegenheiten</b></p> <p><b>Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p><u>Du hast:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;</li> <li>2. Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;</li> <li>3. Nicht genutzte Objekte oder Objektteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;</li> <li>4. In der kalten Jahreszeit alle Objekte und Objektteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;</li> <li>5. Sicherzustellen, dass versicherte Sachen während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind;</li> <li>6. Transporte von Kunst- und Wertgegenständen anzuzeigen. Dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen;</li> <li>7. Alle (Außen-)Türen des versicherten Objektes mit Zylinderschlössern / Wohnwagenschlössern auszustatten;</li> </ol> |
| <p><b>F3</b> Nimmst Du ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestattest dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Du hast Deine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Deine Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p>  |   |  |
| <p><b>F4</b> Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Du Deine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hast. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst Du.</p>                |   |  |
| <p><b>F5</b> Erkennst Du nachträglich, dass Du eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Deinem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Deine Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir</p>                         |   |  |

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p>8. Das Objekt regelmäßig selbst zu nutzen (mindestens 14 Tage im Jahr).</p> <p>9. Fahrräder und Sportgeräte sind durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn diese nicht in Gebrauch sind. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Sportgerät verbunden sind (z.B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.</p> <p>10. Wenn bei dem versicherten Objekt eine Deichsel vorhanden ist, so ist die Deichsel nach Möglichkeit abzubauen oder zumindest mit einem abschließbaren Deichselschloss gegen unerlaubtes Ankoppeln, Anhängen und Wegziehen des versicherten Objektes zu sichern.</p> <p>11. Versicherte Sachen gegen Diebstahl zu sichern, wenn er den versicherten Standplatz für mindestens 24 Stunden nicht benutzt bzw. dieser unbeaufsichtigt ist oder bei Anwesenheit und Nichtgebrauch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6 Uhr.</p> <p>12. Einen Diebstahl unverzüglich der Polizei bzw. Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen.</p> | <p>G1.2 Besteht bei Nichtanwesenheit von mindestens 24 Stunden die Möglichkeit, einen verschlossenen Raum auf dem versicherten Risikoort oder auf dem Gelände des Campingplatzes oder Ferienparks zum Einstellen zu nutzen, dann ist der Nutzer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.</p> <p>G1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>G1.4 Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer / Nutzer.</p> | <p>G2 <b>Weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p>Besonders gefährdende Umstände hast Du auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.</p> <p>G3 <b>Folgen einer Obliegenheitsverletzung</b></p> <p>G3.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Dir geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Deine Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>G3.2 Verletzt Du eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Du die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hast. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst Du.</p> <p>G3.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.</p> <p>G4 <b>Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p>G4.1 <b>Schadenmeldung</b></p> <p>Du hast uns unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.</p> |
|--|---|--|

- G4.2 Weisungen des Versicherers**
- Du hast – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten.
- G4.3 Polizeiliche Meldung**
- Du hast Schäden durch Einbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- G4.4 Stehgutliste**
- Du hast uns und der zuständigen Polizeidienststelle – im Falle des Abhandenkommens versicherter Sachen – unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- G4.5 Veränderung der Schadenstelle**
- Du hast die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- G4.6 Aufklärung des Sachverhaltes**
- Du hast uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
- G4.7 Regressansprüche**
- Du hast uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
- G4.8 Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen**
- Du bist verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

- G5 Weitere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- G5.1 Aufklärung des Sachverhaltes**
- Du hast uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
- G5.2 Gerichtliches Verfahren**
- Wird gegen Dich ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Dir gerichtlich der Streit verkündet, hast Du uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- G5.3 Rechtsbehelfe**
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz musst Du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- G5.4 Verfahrensführung**
- Wird gegen Dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast Du die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- G6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**
- G6.1** Verletzt Du eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zu Leistung frei, wenn Du die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hast. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die



- Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst Du.
- G6.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.
- G6.3 Bei Verletzung Deiner Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Dich auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.
- G7 **Anschrift- oder Namensänderung**
- Du bist verpflichtet, uns Änderungen Deiner Anschrift oder Deines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hast Du uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Dir gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- H Subsidiäre Haftung**
- H1 Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.
- Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen
- Der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der ELEMENT Insurance AG, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.
- H2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- H3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht
- I Sachverständigenverfahren**
- I1 Du und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Schadensanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Du kannst ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
- I2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- I2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.



- 12.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernannt.
- 12.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 13 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 13.1 Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 13.2 Bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
- 13.3 Die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 13.4 Entstandene zusätzliche Kosten.
- 14 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig Deine Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 15 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
- 17 Durch das Sachverständigenverfahren werden Deine Obliegenheiten nicht berührt.
- J**
- Dauer des Versicherungsvertrages**
- J1**
- Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- J2**
- Vertragsverlängerung**
- Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
- Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.
- J3**
- Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles**
- Du und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen, wenn wir Deinen Freistellungsanspruch anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Du und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Dir die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch (sofern vereinbart) des Dritten kommen zu lassen.

In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Dritten (Klagerücknahme, Vergleich, Rechtskraft des Urteils) zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

**J4 Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht**

Verlegst Du Deinen Sitz, Wohnsitz oder Deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Du musst uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und uns zum Nachweis die behördliche Bestätigung zuschicken.

**K Beitragsanpassung**

**K1 Beitragskalkulation**

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsunterlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben. Tarifmerkmale sind alle Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragen und im Versicherungsschein dokumen-

tieren.

**K2 Anpassung des Beitrags**

Wir sind berechtigt den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendung und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht, weil das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung so wie es bei Vertragsschluss bestand, wegen veränderter Schadenaufwendungen und Kosten nicht mehr besteht. Dies kann zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung des Beitrags führen.

**K3 Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs**

Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Außerdem dürfen und müssen bei der Anpassung Veränderungen der Aufwendungen für den Rückversicherungsschutz (sofern dieser anfällt) berücksichtigt werden.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Art des Objekts) und/oder deren Schadenverlaufprofil nach objektiven Kriterien (z. B. Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

Unternehmensübergreifende Daten (z. B. Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer (GDV)) dürfen für den Fall herangezogen werden,

dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleiben unverändert. Die Versicherungssumme und die Art der Bestimmung der Versicherungssumme bleiben unverändert. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

#### K4 Anpassungsvoraussetzungen

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 5 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 5 % festgestellt, findet keine Beitragsanpassung statt.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Sofern sich ein veränderter Beitragssatz ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Beitragsreduzierung verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Kalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Gesamtbeitrags nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Gesamtbeitrag nicht höher sein als der Gesamtbeitrag für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

#### K5 Beitragserhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen des Beitrags werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zu informieren.

#### L Veräußerung des versicherten Objekts / Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

##### L1 Veräußerung des versicherten Objekts

L1.1 Wird das versicherte Objekt nach A1.1 vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

L1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

L1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

L1.4 Wird ein versichertes Nebenobjekt nach A1.2 veräußert, bleiben die Regelungen nach L1.1 bis L1.3 davon unberührt.

## L2 **Kündigungsrechte nach Veräußerung**

L2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

L2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

L2.3 Im Falle der Kündigung nach L2.1 und L2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

## L3 **Anzeige der Veräußerung**

L3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zu- gehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

L3.2 Abweichend von L3.1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des

Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### M **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**

#### M1 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### M2 **Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer**

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Deinen gewöhnlichen Aufenthalt, hast.

#### M3 **Gerichtsstand für Klagen des Versicherers**

Für gegen Dich gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Deinen gewöhnlichen Aufenthalt, hast, örtlich ausschließlich zuständig.

### N **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen

und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

#### **O Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

#### **P Wechsel des Versicherers**

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz. Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen.

## BLATT ZUR DATENVERARBEITUNG der agencio Versicherungsservice AG

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die  
agencio  
Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede  
E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Der Verantwortliche wird vertreten durch den Vorstand  
Holger Koppius (Sprecher) und  
Gerold Saathoff

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel  
37 DSGVO ist

DataCo GmbH  
Dachauer Straße 65  
80335 München

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. **Datenspeicherung beim Assekurateur agencio Versicherungsservice AG und dem Risikoträger**  
Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst alle Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerkstatt statt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).



## 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

## 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz- Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Wird der Kunde in Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut, der sich mit der

Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler

führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

## 5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur so weit bestimmte

Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele für unsere Bereiche:

- Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

- Unfallversicherer: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmißbrauch.

- Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauch besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

### Weitere Auskünfte und Erläuterungen über die Rechte als Versicherungsnehmer

Als Betroffener hat man nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte wende Dich an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers. Richte auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

Einwilligung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio Versicherungsservice AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch

Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

- meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio Versicherungsservice AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

- die agencio Versicherungsservice AG meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

- die agencio Versicherungsservice meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio Versicherungsservice AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio Versicherungsservice AG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

# Satzung der Ammerländer Versicherung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG).  
Der Name lautet: Ammerländer Versicherung – Versicherungsverein a. G. (VVaG)
2. Sitz des Vereins ist Westerstede.

### § 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Sach- und Unfallversicherung. Er ist ferner berechtigt, Versicherungen gegen festes Entgelt derart abzuschließen, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird und aktive Rückversicherungen zu betreiben. Auf diese Versicherungen darf zusammen höchstens 15 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU Staaten).

### § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungen des Vereins sind grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu machen.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Organe und Geschäftsführung

### § 5 Organe

**Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im Regelfall sollte zur Vertretung der Vorstandsvorsitzende gehören. Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
3. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen u. a. folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Anlegung des Vereinsvermögens,
5. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
6. die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

## § 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. In diesem Fall dauert die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes so lange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an dessen Stelle er getreten ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratsitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein

Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung oder Einladung teil.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Über Willenserklärungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung

zugewiesenen Rechte und Pflichten.  
Ihm obliegen insbesondere

- a) Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses,
  - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
  - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen,
  - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - d) Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen,
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden, soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde verlangt,
  - c) sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.

## § 10 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, das weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist bzw. an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. In

besonderen Fällen kann die Mitgliedervertretung Ausnahmen zulassen.

3. Die Mitgliedervertreter werden auf 7 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Mitgliedervertreter sind die Vereinsmitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin

durch Bekanntmachung im

elektronischen Bundesanzeiger einzuladen. Die Einladung muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von 250 Mitgliedern unterzeichnet sein.

4. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
5. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten vor allem die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.



- Das Amt des Mitgliedervertreeters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

### § 11 Mitgliederversammlung

- Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
- Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitgliedervertreter dieses schriftlich beantragen.
- Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereines statt.

### § 12 Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10.5 sowie § 16.7. Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 16.10.
- Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere

Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Mitgliedervertretern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt 2 Stimmzähler.

### § 13 Stimmrecht und Vertretung

- Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten.
- Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und den Verein betrifft.

### § 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

### § 15 Anträge



Mitglieder des Vereins können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Ggf. kann ein Mitgliedervertreter mit der Begründung beauftragt werden oder das Vereinsmitglied in die Mitgliederversammlung eingeladen werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Mitglieds-Nr. unterzeichnet sein. Anträge, welche nicht auf dem Tagesordnungs- punkt stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zum Beschluss gefasst werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

#### § 16 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der

Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung der Überschüsse.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungsweige.
8. Wahl von Mitgliedervertretern sowie evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
9. Bestellung / Wahl eines Abschlussprüfers.
10. Auflösung des Vereins.

### IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

#### § 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen

#### § 18 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

#### § 19 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

## § 20 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß §193 (Verlustrücklage) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mindestens in Höhe von 20% der Beitragseinnahmen auf eigene Rechnung gebildet. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließt ihr der volle Jahresüberschuss zu. Ergibt sich nach Erreichung der Mindestrücklage beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage so lange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahmen für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat. Die Mitgliedervertretung kann darüber hinaus – auf Vorschlag des Vorstandes – weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
2. Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis 25 % ihrer Gesamtsumme verwendet werden und auch nur in- soweit, als sie den Betrag der Mindestrücklage nicht unterschreitet. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.
3. Neben der Verlustrücklage können andere Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

## § 21 Überschüsse

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbliebene Überschuss zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres

anzurechnen sind.

3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle

Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren.

4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

## § 22 Anlage des Vereinsvermögens

**Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.**

## V. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

### § 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt bevor sie einen Änderungsbeschluss der

Mitgliederversammlung genehmigt,  
zu entsprechen.

## Auflösung des Vereins

### § 24 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

### § 25 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Genehmigt mit Urkunde der  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn,  
vom 18. Oktober 2022, Geschäftszeichen:  
VA 31 - I 5002 5068-2022/0001

## Deine klimapositiven Mehrwerte auf einen Blick:

agencio nutzt die Expertise der IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungs-wirtschaft e.V. – für die Klimaschutz-Tariferweiterung.



### Maßnahmen zum Klimaschutz

Die agencio Versicherungsservice AG hat den Anspruch, dass deine Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schaden, sondern etwas Gutes tust!

- ✓ Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck klimaaktiv minimiert.
- ✓ Die Kapitalanlagen und einen Teil deiner Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab



#### K1 K-Bonus

Beziehst du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ein ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu 5 %.



#### K2 K-Check

Alle versicherten Personen können sich über agencio einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen.



#### K3 K-Service

In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir eine Firma, die dich zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf du sonst nach einem Schadenfall achten solltest, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.